

Rechtsfragen

bei der Anstellung von Psychotherapeuten

Ein Überblick mit Ihren Fragen und meinen Antworten
im Rahmen der 17. Fachtagung der IVS am
Samstag, 8. Mai 2021- online mit dem Thema:
„Psychotherapeut*innen in Anstellung – vielfältig gut aufgestellt“
- *Eine Orientierungshilfe* -

Von RA Hartmut Gerlach

Geschäftsführer und Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg a. D.,
der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz a. D.
und Berater der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) Leipzig, a. D.
Tullastr. 16, 68161 Mannheim, Tel.: 0621/412816; Fax: 0621/413169; 10555 Berlin, Cuxhavener Str. 12;
Email: gerlach@ra-gerlach.de; www.ra-gerlach.de, Handy 0172/7331400

Stand: 16.04.2021, 11.00 Uhr

Samstag, 08 Mai 2021, 16.00 Uhr – 16.45 Uhr per ZOOM

**IVS Institut für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und
Sexuologie, Rudolf-Breitscheid-Str. 43, 90762 Fürth;**

Seminarablauf per Zoom

– unter Beachtung der Umfrage *Landgraf/Rabe-Menssen* „Psychotherapie in Anstellung“ in:
Psychotherapie Aktuell 2021, S. 25, und unter Berücksichtigung des Textes
„Psychotherapeuten in Institutionen“, www.vpp.org/meldungen/angestellte/03 ...

1. **Tarifrechts-Grundfall: LArbG Berlin-Brandenburg** 2
2. **Ausgewählte Tarifrechtsfälle** 2
3. **Tarifvertragliche Eingruppierung TVöD; TV-L, AVR und Sonstige:** 2
Streng zu unterscheiden: Ausgeübte und auszuübende Tätigkeit!
4. **Bedeutsame Gerichtsurteile für Psychotherapeuten** 5
5. **Arbeitsrecht: Arbeitsverträge und deren Rubrum, Direktionsrecht/Weisungsrecht** 5
und (MBO) Berufsordnung (= „Magna Charta“ der Psychotherapeuten) 5
Gesetzesauszüge: 5
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Heilpraktikergesetz (HPG), PsychThG-neu, 6, 7
Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO), 7, 8
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
Sozialgesetzbuch (SGB I, V und X) 8
6. **Grafik/Tabelle: Datenschutz und Schweigepflicht** 12

1. Tarifrechts-Grundfall:

LArbG Berlin-Brandenburg v. 1. August 2019; 5 Sa 2462/18

Die Parteien streiten über die Eingruppierung einer Psychologischen Psychotherapeutin (im Folgenden: PP). Sie ist in einem Jugendamt (im Folgenden: Bekl.) beschäftigt und erbringt Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – aufgrund einer Stellenbeschreibung der Bekl. Die PP erhält eine Vergütung nach **EG 13** gem. EntgO TVöD VKA.

PP macht geltend, sie wolle aufgrund der EntgO TVöD VKA ab 1. Januar 2017 nach **EG 14** vergütet werden. Dazu legt sie dem Arbeitsgericht eine Tätigkeitsbeschreibung ihrer Tätigkeit über einen Monat vor und verweist darauf, sie sei in einer Erziehungsberatungsstelle tätig und übe damit ihre Ausbildung als PP aus, mithin sei sie auch entsprechend zu vergüten.

Das LArbG hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Bei der Klage handele sich um eine sog. **Eingruppierungsfeststellungsklage**. Allerdings sei ihre **auszuübende Tätigkeit** keine Tätigkeit „als Psychologische Psychotherapeutin mit Approbation und entsprechender Tätigkeit“. Ihre Tätigkeit bestünde nicht aus einem einzigen Arbeitsvorgang im tariflichen Sinne. Denn ihre Tätigkeit umfasse *Erziehungsberatung* und *besondere Beratungsleistungen* bei Trennung und Scheidung, nicht aber therapeutische Leistungen. Damit werde deutlich, dass es sich nicht um einen einheitlichen Arbeitsvorgang (Rn 26) handele. Eine Approbation sei für diese ihre Tätigkeiten nicht zwingend erforderlich, weil es sich um reine Beratungsleistungen handele bzw. um eine normale psychologische beratende Begleitung. Sie habe aufgrund der Stellenbeschreibung keine ausführliche Diagnose und keine Heilbehandlung zur Linderung der Beschwerden vorzunehmen, mithin wäre ihre **auszuübende Tätigkeit** nie die einer PP geschuldet. Die auszuübende Tätigkeit richte sich nach dem geschlossenen Arbeitsvertrag und diese würde überdies durch das **Direktionsrecht** des Bekl konkretisiert ...

2. Weitere Tarifrechtsfälle

LArbG Berlin-Brandenburg v. 22. Februar 2016 – 18 TaBV 710/15

Diplom-/Master-Psychologen in Ausbildung zum PP sind während ihrer praktischen Tätigkeit (PT 1 und PT 2) bei der Arbeitgeberin nach den Haustarifverträgen einzugruppieren, denn sie würden nicht von der Geltungsbereichsausnahme (§ 1 Abs. 3a in Vbd. mit § 17) hinsichtlich der Vergütung erfasst.

LArbG Rheinland-Pfalz v. 9. März 2017 – 6 Sa 409/16

Zur Eingruppierung einer Dipl.-Psychologin in EG 13 des TV über Arbeitsbedingungen des Deutschen Roten Kreuzes, die „als Diplom-Psychologin“ eingestellt war. Ihre Tätigkeit umfasste klinisch-psychologische Interventionen, psychologische Diagnostik, pädagogisch-psychologisch Intervention, Arbeits-, Betriebs-, und organisationspsychologische Intervention und Maßnahmensteuerung. Sie mache geltend, sie sei „als Diplom-Psychologin“ eingestellt, sie könnte aber nicht belegen, „dass ihre gesamte auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der EG 13 DRK-TV entspreche, weil zeitlich nicht mind. die Hälfte ihrer Tätigkeit den Anspruch auf EG 13 erfülle. Ihre Eingruppierungsfeststellungsklage bedürfte i. Ü. eines substantiierten Tatsachenvortrags.

3. Tarifvertragliche Eingruppierung:

TVöD/TV-L/AVR/ETV

TVöD

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 (Bund) Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist (= *Tarifautomatik*, ergibt sich aus TV, nicht v. AG).

- (2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die **gesamte** von ihr/ihm nicht nur vorübergehend **auszuübende Tätigkeit** entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich **mindestens zur Hälfte** Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

- a) Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
- b) Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Hierzu ist ergänzend zu lesen die:

Entgeltordnung Bund TVöD

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. ...

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben.

Hierzu ist weiter ergänzend zu lesen die:

Anlage 1 zum TVöD-AT (XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen)

18. Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten

Entgeltgruppe 14

PP und KJP jeweils mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

TV-L

Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt

§ 12 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die **gesamte** von ihr/ihm nicht nur vorübergehend **auszuübende Tätigkeit** entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer

Entgeltgruppe, wenn zeitlich **mindestens zur Hälfte** Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
 2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Hierzu ist ergänzend zu lesen die:

2.4 Psychotherapeuten

Entgeltgruppe 14 in Teil II Abschn. 2 EGO TV-L

PP und KJP jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

... Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes ... eröffnet. ...

Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR – der Diakonie Deutschland

V. Eingruppierung

§ 12 Eingruppierung

1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist nach den Merkmalen der **übertragenen** (= *auszuübenden*) Tätigkeiten in die Entgeltgruppen der Anlage 1 eingruppiert. Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes nach den Merkmalen der Entgeltgruppe A 1 bis A 3 gemäß § 1 der Anlage 8a eingruppiert. Die Tätigkeiten müssen **ausdrücklich übertragen** sein (z. B. im Rahmen von Aufgaben- und Stellenbeschreibungen). Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie bzw. er eingruppiert ist. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Entgeltgruppe der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.
2. Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale sie bzw. er erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist.
3. Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters maßgebend. Entscheidend ist die für die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht die formale Qualifikation der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.
4. Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters richtet sich nach den Obersätzen der Entgeltgruppe, die für die Tätigkeitsbereiche in den Untersätzen näher beschrieben werden. Den Sätzen sind Richtbeispiele zugeordnet, die häufig anfallenden Tätigkeiten in dieser Eingruppierung benennen.
5. Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter **durch ausdrückliche Anordnung** der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in

ihrer Gesamtheit die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe entspricht, so ist sie bzw. er mit Beginn des Kalendermonates, in der ihr bzw. ihm die höherwertige Tätigkeitsgruppe übertragen wird, gem. Abs. 1 Satz 1 in die höhere Gruppe einzugruppieren.

§ 13 Eingruppierung bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere, von ihr bzw. ihm überwiegend **auszuübende Tätigkeit** übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe entspricht, und hat sie bzw. er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie bzw. er für den Kalendermonat, in dem sie bzw. er mit der ihr bzw. ihm übertragenen höherwertigen Tätigkeit begonnen hat und für jeden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage. Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt (§ 14 Abs. 1) in der höheren und in derjenigen Gruppe, in der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eingruppiert ist.

4. Bedeutsame Gerichtsurteile für PP/KJP

BGH-Urteile v. 22. Mai 1991 – IV ZR 232/90 und v. 15. Februar 2006 – IV ZR 192/04

Eine **Psychotherapie-Tarifklausel** einer **privaten Krankenversicherung**, die **nur** psychotherapeutisch tätige **Ärzte** beinhalte, nicht aber PP oder KJP, sei wirksam, ein PP/KJP könne sich nicht auf diese berufen; sie sei kein Arzt. Daran ändere sich auch nichts angesichts des statistischen Missverhältnisses zwischen ärztlichen Psychotherapeuten und nicht-ärztlichen Psychotherapeuten (Rn 16). Dieses Urteil wurde durch das o. e. 2. Urteil des Jahres 2006 bestätigt. Dass PP ihre Behandlungen nach den gleichen Sätzen abrechnen wie Ärzte, ändere an den aufgezeigten Unterschieden nichts (Befähigung der Ärzte, somatische Feststellungen treffen zu können). Die Behauptung, PP seien mit ärztlichen Psychotherapeuten „völlig gleichgestellt“, setze etwas voraus, was erst zu beweisen sei ... (Rn 9, 12).

SächsLSG v. 10. April 2019 – L 1 KR 170/16

Ein Krankenhaus darf die Prozedur „Multimodale Schmerztherapie“ (Nr. 8-918 OPS 2014) nur kodieren, wenn die Behandlung unter Einbeziehung eines Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychosomatik oder eines PP durchgeführt wurde. Die Einbeziehung eines („Nur“) **Psychologen mit einer HPG-Erlaubnis** genüge dem nicht und verbiete eine Vergütung der KK an das KH.

LArbG Hessen, Beschluss v. 16. Juli 2020 – 5 TaBV 178/19

Die Anordnung des Arbeitgebers, die Nutzung privater Mobilfunktelefone und mobiler IT-Geräte während der Arbeitszeit zu verbieten, unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personal-/Betriebsrats und ist zulässig im Rahmen seines **Direktionsrechts** (ebenso LArbG Hamm, so *Stück* in: ZD 2021, S. 223).

BSG-Urteil v. 6. Mai 2009, B 6 A 1/08 Rn 63)

bestimmt, dass die **Behandlungsmethoden** „**sektorenübergreifend**“ für die ambulante *und* stationäre Versorgung „nach denselben Maßstäben“ zu erfolgen haben (§ 137c SGB V). Also steht damit fest, dass die *Psychotherapierichtlinie* auch stationär grds. entsprechend Anwendung finden sollte.

5. Arbeitsrecht: Arbeitsverträge und deren Rubrum,

Direktionsrecht/Weisungsrecht

und **Berufsordnungen** (= „*Magna Charta*“ der Psychotherapeuten),
dazu die **erforderlichen Gesetzesauszüge**, zuvor die

Musterberufsordnung (MBO), *kein geltendes Recht, sondern Vorgabe für die Kammern!*

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin oder dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung ihrer oder seiner Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Patientinnen und Patienten zu lösen. (**Achtung: Nebentätigkeitserlaubnis erforderlich!**)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

- (1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. ...*(Ähnliche Formulierungen finden sich Im §§ 105, 106ff. der Gewerbeordnung)*

§ 630a BGB Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

- (1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische (= *psychotherapeutische*) Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.
- (2) **Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.**

§ 630b BGB Anwendbare Vorschriften

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HPG)

§ 1 (Ausübung von Heilkunde)

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, **auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.**
- (3) ...

§ 5 (Strafvorschrift)

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz – PsychThG) - *neu*
Vom 15. November 2019, BGBl. I S.1604, in Kraft seit 1. September 2020,
geändert durch BGBl. I 2020, (S. 1018, 1035)

(1) ...

(2) Ausübung der **Psychotherapie** im Sinne dieses Gesetzes ist **jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden vorgenommene berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Tätigkeiten, die nur der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der Psychotherapie.

(3) Zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört neben der Psychotherapie auch die **Beratung**, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt ... **oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. – 5. ...
6. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem **Sozialpädagogen** oder anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) **Kein Offenbaren** im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit **mitwirken**, **soweit** dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen **erforderlich** ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich **weiterer Personen bedienen**, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten **mitwirken**.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit **als mitwirkende Person** oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, **zur Geheimhaltung verpflichtet** wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese **zur Geheimhaltung verpflichtet** wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat. [...]

Strafprozessordnung (StPO)

§ 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht wegen Berufsgeheimnisses)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. ...

3. ... Ärzte, ..., **Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, ...

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit **entbunden** sind. ...

§ 53a StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen)

(1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,

2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder

3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit **mitwirken**. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die **Entbindung** von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- 7 „**Verantwortlicher**“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- 10 „**Dritter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, *außer* der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

15 „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen; ...

Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte **Zwecke** gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen der betroffenen Person** oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

...

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) **Absatz 1 gilt nicht** in folgenden Fällen:

(a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich **eingewilligt**, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, ...

(f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder **Verteidigung** von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich, ...

(h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die **medizinische Diagnostik**, die Versorgung oder **Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich** oder für die **Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich** auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaates oder aufgrund eines Vertrags mit einem **Angehörigen eines Gesundheitsberufs** und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

...

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in **Absatz 2 Buchstabe h** genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von **Fachpersonal** oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht

eines Mitgliedstaates oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem **Berufsgeheimnis unterliegt**, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer **Geheimhaltungspflicht** unterliegt. ...

(3) ...

Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu)

§ 22 Abs. 1 Nr.1 lit b) BDSG-neu

(1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 (der DS-GVO) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der (DS-GVO) zulässig durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen, wenn sie ...

b) zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge ... für die medizinische Diagnostik ... oder aufgrund eines Vertrages mit der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs **erforderlich** ist und diese Daten von **ärztlichem Personal** oder durch sonstige Personen, die einer **entsprechenden Geheimhaltungspflicht** unterliegen oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden ...

Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers (siehe §§ 12, 18-29 SGB I) sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. ...

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuchs regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend ...

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher **Geheimhaltungspflichten** oder von **Berufs-** oder besonderen **Amtsgeheimnissen**, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) ...

Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung

§ 107 SGB V Krankenhäuser, ...

(1) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
2. fachlich – medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen ...
3. mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, ... darauf eingerichtet sind, ... Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern und Geburtshilfe zu leisten, und in denen
4. Patienten untergebracht und gepflegt werden können. ...

§ 108 SGB V Zugelassene Krankenhäuser

Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen ...

§ 294 SGB V Pflichten der Leistungserbringer

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und die übrigen Leistungserbringer (*wie PP/KJP*) sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendigen **Angaben**, die aus der Erbringung der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, **aufzuzeichnen und** gemäß den nachstehenden Vorschriften den Krankenkassen, den **Kassenärztlichen Vereinigungen** oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen **mitzuteilen**.

Sozialgesetzbuch X
Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz

§ 100 SGB X Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und

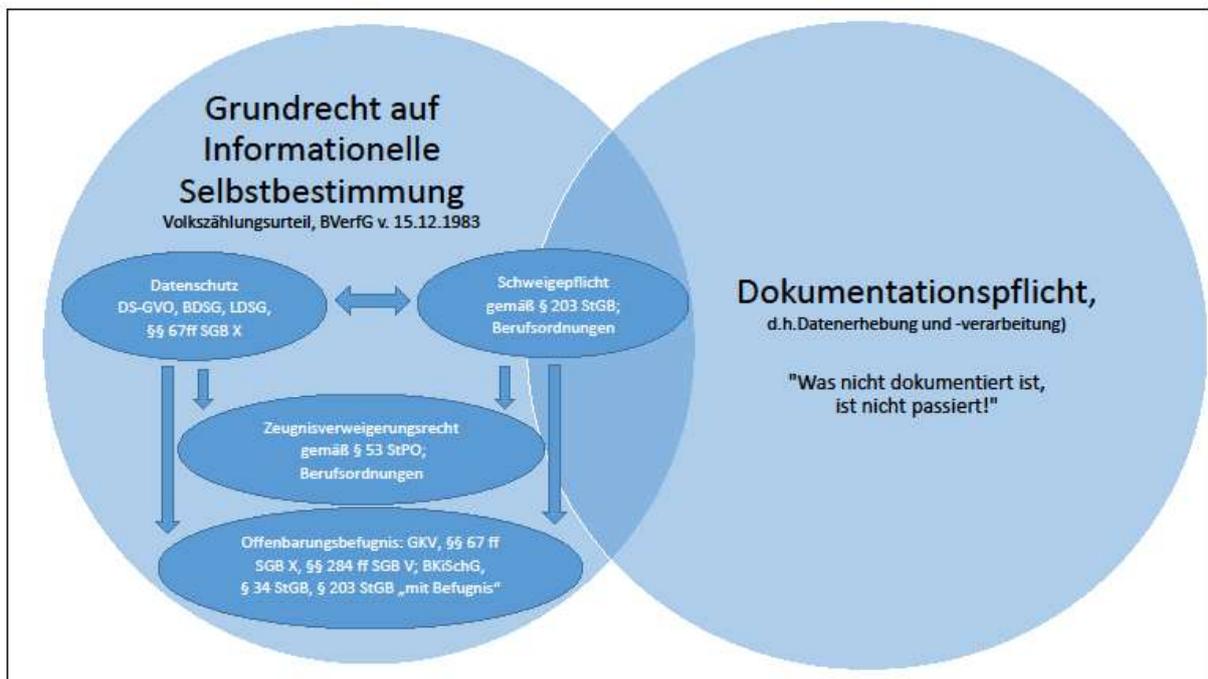
1. es **gesetzlich zugelassen** ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall **eingewilligt** hat.

Die Einwilligung soll zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 der *DS-GVO*, dass die betreffende Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für **Krankenhäuser** sowie für **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**.

(2) ...

**6. Grafik/Tabelle: Schweigepflicht, Datenschutz
und Dokumentationspflicht**

Mit der nachfolgenden grafischen Darstellung wollen wir Ihnen einen **Überblick** über die **Zusammenhänge zwischen Schweigepflicht, Datenschutz, Zeugnisverweigerungsrecht, Offenbarungsrechten und -pflichten** geben. Die Dokumentationspflicht als „**Lebensversicherung**“ Ihrer beratenden/psychotherapeutischen Tätigkeit bildet den zweiten Themenkreis der Abbildung:



	PP/ KJP	Arzt/ Ärztin	Dipl.-/Master Psychologe	Dipl.-Sozial- Pädagoge	Sonstige Mitarbei- ter/innen
Datenschutz nach DS- GVO/BDSG/LDSG/ SGB I, V, X	JA	JA	JA	JA	JA
<i>Eigene</i> Verschwiegenheits- pflicht (§ 203 Abs. 1 StGB)	JA	JA	JA	JA	NEIN, ja , wenn als Mit- wirkende tätig
Informationspflichten § 630c BGB	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Aufklärungspflichten § 630e BGB	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Dokumentationspflicht § 630f BGB	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Zeugnisverweigerungsrecht §§ 53, 53a StPO	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Haftpflicht-Versicherungs- Pflicht nach EU-Recht	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN

7. Literaturliste

Effertz „TV-L Kommentar 2021“, Regensburg 2021
Effertz „TVöD Bund Kommentar 2021, Regensburg 2021
Bredemeier/Neffke „TVöD/TV-L Kommentar“, München 2013